



Satzung über die Entsorgung von Gewerbeabfall in der Gemeinde Gräfelfing

(Gewerbeabfallsatzung – GewAbfS)

mit den Neuerungen durch die Änderungssatzung vom 01.01.2010

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung –ÜVO) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gräfelfing folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Gräfelfing (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 01.01.2006 *mit Änderung vom 01.01.2010*, sofern in dieser Satzung keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

(2) Begriffsbestimmungen: Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinn dieser Satzung sind die Betriebs- und Geschäftsinhaber sowie die selbständig beruflich tätigen Personen, bei denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Besitzer sind auch sonstige Personen, die die tatsächliche Gewalt über die gewerblichen Siedlungsabfälle haben. Im Zweifelsfall ist die tatsächliche Anmeldung eines Gewerbes in der Gemeinde Gräfelfing maßgeblich.

§ 2

Anschluss- und Überlassungsrecht bei Gewerbeabfall

Die Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben das Recht, diese nach Maßgabe der gemeindlichen Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde zu überlassen, sofern sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen im Zuge der Hausmüllentsorgung erfasst werden können.

§ 3

Anschluss- und Überlassungszwang bei Gewerbeabfall, Pflichtrestmülltonne

(1) Jeder Eigentümer eines in der Gemeinde liegenden Grundstücks, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe des § 7 AWS an das Einsammeln und den Transport von gewerblichen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde anzuschließen und mindestens die in § 7 Abs. 5 AWS geforderte Pflichtrestmülltonne zu benutzen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß Abs. 1 wird Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen gewährt, die nachweisen können, dass diese bei ihnen anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und nach den Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München entsorgt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gräfelfing, den

Christoph Göbel
1. Bürgermeister

Die *kursiven* Abschnitte sind die Änderungen, welche in der Änderungssatzung vom 01.01.2010 festgelegt sind.